



Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen an verbandsangehörige Vereine

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Regelungen
- § 2 Antragsberechtigung / Rechtsanspruch
- § 3 Förderungsmaßnahmen
- § 4 Förderausschlüsse
- § 5 Antragstellung
- § 6 Antragsentscheidung
- § 7 Zuschusshöhe
- § 8 Überregionale Veranstaltungen
- § 9 Schlussbestimmung
- § 10 Gültigkeit

Anhänge

- A Förderungsübersicht für Jugendarbeit
- B Förderungsübersicht für Erwachsenenchor
- C Förderungsübersicht für Sängerkreise
- D Hinweise zum „formlosen“ Antrag

§ 1 - Allgemeine Regelungen

Der Maintal-Sängerbund gewährt Zuschüsse zur Förderung und Pflege des Chorgesangs und der Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Freistaates Bayern und nach Maßgabe des Bayerischen Musikplanes in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der vom 26. November 2020, Az. K.6-K1620.0/2/150 .

§ 2 - Antragsberechtigung / Rechtsanspruch

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des Maintal-Sängerbundes, soweit sie vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind, die nachfolgenden Richtlinien beachten und mit ihren Mitgliedspflichten gegenüber dem Maintal-Sängerbund nicht im Verzug sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der vom Freistaat Bayern gewährten Fördermittel aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die gesamte Bearbeitung der Laienmusikförderung wurde zum 01.01.2021 auf die Bayer. Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH übertragen.

§ 3 - Fördermaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen des Sängerbundes, der Sängerkreise und der Mitglieds-Chöre.

Hierzu zählen insbesondere:

- 1.) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum/für Chorleiter innerhalb und außerhalb des MSB, z. B. chor.com
- 2.) Zuschuss zum Chorleiter-Honorar
 - a) mit staatlicher Qualifikation gemäß den Vorgaben des Bayer. Musikplanes
 - b) ohne staatliche Qualifikation max. 100 Euro/Jahr
- 3.) Fortbildungsveranstaltungen für Chöre
- 4.) Veranstaltungen im Auftrag des Maintal-Sängerbundes
- 5.) Anschaffung von Musikinstrumenten und technischen Hilfsmitteln
- 6.) Anschaffung von Notenmaterial
- 7.) Kinder- und Jugendchorwochenenden
- 8.) Starthilfe bei Neugründung von Kinder- und Jugendchören

§ 4 - Förderausschlüsse

Nicht bezuschussungsfähig sind Ausgaben ohne musikalischen Bezug, wie beispielsweise: Präsidiumssitzungen, Ehrenabende, Vorstandswahlen, Vereinsfeste, Ausflüge, Chormappen, Kleidung, Fahnen, Instrumentalnoten, Honorare für den Chorleiter des antragstellenden Vereins, Veranstaltungen in Festzelten mit Wirtsbetrieb und dergleichen.

Eine Förderung von Auslandskontakten ist direkt bei der Bayerischen Musikrat Projekt gGmbH zu beantragen, wobei hierfür gesonderte Antragsbedingungen gelten.

Bau- und Einrichtungsmaßnahmen sind aus Mitteln der Laienmusik generell nicht förderfähig.

Ebenfalls ist es grundsätzlich nicht möglich, eine Maßnahme zweifach zu bezuschussen (Doppelbezuschussung).

§ 5 - Antragstellung

- 1.) Alle Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungs- bzw. Beschaffungstermin der Geschäftsstelle vorliegen. Ausgenommen hiervon sind die Anträge für Notenzuschüsse des laufenden Geschäftsjahres und Chorleiterzuschüsse des Vorjahres, die bis zum 20.10. der Geschäftsstelle vorliegen müssen. Ebenfalls eingeschlossen sind Zuschussanträge für Schulungen von Chorleitern, sofern diese Fortbildung nicht vom MSB angeboten wird, Beschaffung von Schulungsmaterial, Wertungssingen /Wettbewerb, Instrumentalanschaffung, technische Ausstattung und Stimmbildung.
- 2.) Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Für den Noten- und Chorleiterzuschuss, Schulungen von Chorleitern, Beschaffung von Schulungsmaterial, Wertungssingen / Wettbewerb, Instrumentalanschaffung, technische Ausstattung und Stimmbildung sind die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden und die entsprechenden Meldefristen zu beachten.
- 3.) Bei Fortbildungsveranstaltungen muss der Antrag einen detaillierten Arbeitsplan, einen Kosten-/Finanzierungsplan und Namen, Anschrift und Qualifizierungsnachweis der Dozenten enthalten. Nach der Maßnahme ist eine Abrechnung mit Kopien der Originalbelege einzureichen.
- 4.) Zuschüsse für Noten oder Liederbücher werden pauschal gewährt.
- 5.) Bei der Bezuschussung eines Instrumentenkaufes oder technischen Hilfsmitteln ist der Nachweis über Gewährung oder Ablehnung von Zuschüssen anderer Stellen beizulegen (Gemeinde, Landkreis, Bezirk, o.a.).
- 6.) Bei Zuschussanträgen für defizitäre Sängerkreis-veranstaltungen sind mindestens beizufügen:
 - a) Konzertprogramm
 - b) Eintrittskarten, aus denen die Höhe des Eintrittspreises ersichtlich ist
 - c) Kosten- / Finanzierungsplan
 - d) Nachweis über Gewährung oder Ablehnung von Zuschüssen anderer Stellen (Gemeinde, Landkreis, Bezirk, o.a.)
- 7.) Kinder- und Jugendchorwochenenden werden pauschal bezuschusst. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass der Schwerpunkt der Unternehmung in der chorischen Ausbildung liegt und nicht in der Freizeitgestaltung. Nach der Durchführung ist ein Nachweis zu erbringen, dass das Chorwochenende auch

tatsächlich stattgefunden hat (Rechnung des Beherbergungsbetriebes, Zeitungsbericht, u.a.).

§ 6 - Antragsentscheidung

Über alle Anträge entscheidet das Präsidium des MSB nach den Richtlinien des Bayerischen Musikplanes mit einfacher Mehrheit.

§ 7 - Zuschusshöhe

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Höhe der bewilligten Fördermittel des Freistaates und dem Kassenstand des Maintal-Sängerbundes.

Die zurzeit gültigen Sätze können den Anhängen entnommen werden. Diese Anhänge sind nicht Teil der Zuschussrichtlinien.

§ 8 - Überregionale Veranstaltungen

Die Zuordnung zur „Überregionalität“ wird nach Vorgabe des Bayerischen Musikplanes vorgenommen. Maßgebend hierzu sind die Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in seiner jeweils aktuellen Fassung, zuletzt in der vom 26. November 2020, Az.K.6-K1620.0/2/150.

Definitionen:

- a) Überregionale Bedeutung haben in der Regel landkreisübergreifende Maßnahmen und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten.

Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Konzerteinnahmen) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Zuwendungen der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke) nicht ausreichen oder nicht verfügbar sind. Das Ausmaß der Förderung durch die befassen Gebietskörperschaften kennzeichnet die Bedeutung, die einer Veranstaltung von diesen zuerkannt wird, sie wirkt sich auch auf die Bemessung des Staatszuschusses aus.

Die Förderung von Veranstaltungen auf örtlicher Ebene, insbesondere von Konzerten, ist Aufgabe der kommunalen Körperschaften.

- b) Nach Vorlage der Abrechnung (entsprechend § 5, Punkt 6) kann bei einem Defizit maximal die Hälfte des Fehlbetrages, höchstens aber 1.500 Euro, bezuschusst werden.

§ 9 - Schlussbestimmung

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Belege in einem Kassenbuch ordnungsgemäß vermerkt, alle Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und alle Originalbelege vorgelegt werden können.

§ 10 - Gültigkeit

Diese Zuschussrichtlinien wurden vom Präsidium des Maintal-Sängerbundes in der Sitzung vom 28. September 2021 beschlossen und treten sofort in Kraft. Vorhergehende Zuschussregelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Aschaffenburg, 28.09.2021

Anhang A

Jugendarbeit

| | | |
|--|---|--|
| Starthilfe bei Neugründung | 400,-€ | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ Zeitungsbericht / andere öffentliche Bekanntmachung |
| Beschaffung von Noten | bis 50 % des Kaufpreises, pro Chor und Jahr maximal 1500,-€ | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ Termin 20.10. des laufenden Jahres |
| Beschaffung von Liederbüchern | bis 50 % des Kaufpreises pro Chor und Jahr | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ Termin 20.10. des laufenden Jahres |
| Beschaffung von Instrumenten und technischen Hilfsmitteln wie Mikrofon, PA-Anlage usw. | bis 30 %, höchstens jedoch 750,-€ | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ |
| Schulung von Chorleitern, Chormitgliedern und Betreuern, sofern diese Fortbildung nicht vom MSB angeboten wird | Bezuschusst werden die reinen Lehrgangsgebühren (ohne Anfahrt und Unterbringung) mit max. 500,-€ pro Jahr | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ |
| Stimmbildung | bis 50 %, höchstens jedoch 30,-€ pro Stunde maximal für 8 Stunden pro Jahr | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ |
| Kinder- und Jugendchorwochenende | Bis 500,-€ pro Chor, max. 1500,-€ pro Verein /Schule | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ |
| Aufführungsrechte für Kinder-Musicals | komplett | Formloser Antrag |

| | | |
|--|---|------------------|
| Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes oder des Bayerischen Musikrates | Chorfeste und/oder Chor- Wettbewerbe 300 € pro Chor | Formloser Antrag |
|--|---|------------------|

Anhang B

Erwachsenenchor

| | | |
|--|---|---|
| Beschaffung von Noten | bis 50 % des Kaufpreises pro Chor und Jahr, maximal 1500,-€ | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ Termin 20.10. des laufenden Jahres |
| Beschaffung von Liederbüchern | bis 50 % des Kaufpreises pro Chor und Jahr | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ Termin 20.10. des laufenden Jahres |
| Beschaffung von Instrumenten und technischen Hilfsmitteln wie Mikrofon, PA-Anlage usw. | bis 30 %, höchstens jedoch 750,-€ | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ |
| Fortbildungs-Veranstaltungen | maximal 300,-€ zum Dozentenonorar | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ |
| Stimmbildung | bis 50 %, höchstens jedoch 30.-€ pro Stunde maximal 8 Stunden pro Jahr | Formular „Allgemeiner Staatszuschuss“ |
| Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes oder des Bayerischen Musikrates | Chorfeste und/oder Chor-Wettbewerbe 300 € pro Chor | Formloser Antrag |

Anhang C

Sängerkreisveranstaltungen

| | | |
|-----------------------|---|------------------|
| Kreis-Wertungssingen | Defizitäre Kreis-Wertungssingen können unter den vorgegebenen Bedingungen gemäß § 5, Absatz 3 und 6, mit bis zu 50 % bezuschusst werden. Zuschuss-Höchstbetrag: Euro 1.500,00 | Formloser Antrag |
| Kreis-Chorkonzerte | Defizitäre Kreis-Chorkonzerte können unter den vorgegebenen Bedingungen gemäß § 5, Absatz 3 und 6, mit bis zu 50 % bezuschusst werden. Zuschuss-Höchstbetrag: Euro 1.500,00 | Formloser Antrag |
| Fortbildungsmaßnahmen | Defizitäre Fortbildungsmaßnahmen können unter den vorgegebenen Bedingungen gemäß § 5, Absatz 3 und 6, mit bis zu 50 % bezuschusst werden. Zuschuss-Höchstbetrag: Euro 1.500,00 | Formloser Antrag |
| Klausurtagung | Mehrtätige Tagung mit Arbeitsnachweis (Tagesordnung/Protokoll)... 300,-€ | Formloser Antrag |

Anhang D

Hinweise zum „formlosen Antrag“

„Formloser Antrag“ bedeutet, dass für diese Maßnahmen kein vorgegebenes spezielles Antragsformular ausgefüllt werden muss.

Trotzdem gilt es zu beachten:

- Schriftliche Antragsstellung
- Vollständige Anschrift des Antragsstellers
- Datum des Antrages (4-Wochen-Frist berücksichtigen)
- MSB-Nummer
- Beantragte Maßnahme
- Kostenvoranschlag
- Bestätigung, dass keine Mehrfachbezuschussung vorliegt

Nach der Maßnahme sind die Abrechnungsunterlagen/Rechnungen dem MSB vorzulegen. Erst danach kann eine Regulierung vorgenommen werden.